

Das Präsidium des
3204 E LG 2025

Geschäftsverteilungsplan
des Landgerichts Halle
für das Geschäftsjahr 2025

Stand 2. Änderungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis:

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen	3
A. Kammern.....	3
B. Grundsätze der Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen	4
I. Zivilsachen erster Instanz und Bausachen i.S.v. § 72a Abs. Nr. 2 GVG.....	4
II. Sonstige Zivilsachen	7
III. Sonderzuständigkeiten wegen Sachzusammenhanges	8
IV. Zuständigkeitsklärung in Zivilsachen	9
C. Grundsätze der Verteilung der Geschäfte in Strafsachen	10
I. Strafsachen erster Instanz, Jugend- und Jugendschutzsachen, Jugendschwurgerichtssachen, Wirtschaftsstrafsachen und Beschwerdesachen	10
II. Allgemeine Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene	13
III. Fortsetzung ausgesetzter Verfahren	14
IV. Abgetrennte Strafverfahren	14
V. Abgaben innerhalb des Hauses.....	14
VI. Verfahren im Fall der Rücknahme einer Anklageschrift	14
VII. AR-Sachen in Erwachsenensachen.....	14
D. Vorrangregelungen.....	15
E. Vertretungsregelungen, Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche	15
F. Güterichter.....	17
G. Bereits begründete Zuständigkeiten	17
H. Richterlicher Bereitschaftsdienst	17
Kapitel II: Besetzungen und Geschäftsaufgaben der Kammern.....	18
Abschlussbemerkung	39

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

A. Kammern

Bei dem Landgericht Halle sind gemäß § 4 AGGVG LSA vom Präsidenten gebildet:

1. 6 Zivilkammern, davon

- a) vier Kammern für Bausachen,
- b) eine Kammer zugleich für Baulandsachen,
- c) eine Kammer zugleich für insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz, Ersatzansprüche nach § 64 GmbHG a.F. sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz,
- d) eine Kammer zugleich für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger aller Art, insbesondere Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Urheber- und Verlagsrecht,
- e) eine Kammer zugleich für Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen und
- f) eine Kammer zugleich für Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen und
- g) eine Kammer zugleich für erbrechtliche Streitigkeiten.

2. 2 Kammern für Handelssachen;

3. 18 Strafkammern, davon

- a) zwei Kammern zugleich als Schwurgerichtskammer bzw. Auffangschwurgerichtskammer (1. bzw. 10. Strafkammer),
- b) zwei Kammern zugleich als Staatsschutzkammer bzw. Auffangstaatsschutzkammer (13. bzw. 3. Strafkammer),
- c) zwei Kammern als Wirtschaftsstrafkammer mit den Aufgaben bzw. zugleich mit den Aufgaben der kleinen Wirtschaftsstrafkammer (2. und 11. Strafkammer),
- d) neun Kammern mit den Aufgaben der großen (3., 5., 6., 8., 9., 10., 13., 16. und 18. Strafkammer), davon alle bis auf die 18. Strafkammer zugleich mit den Aufgaben der kleinen Strafkammer,
- e) drei Jugendkammern, zugleich jeweils als Jugendschwurgerichtskammer und Jugendschutzkammer und zugleich mit den Aufgaben der kleinen Jugendkammer (4., 14. und 17. Strafkammer),
- f) eine Kammer zugleich für Verfahren nach § 4 Abs. 2 NS-AufhG (3. Strafkammer),
- g) eine Strafvollstreckungskammer (7. Strafkammer),
- h) eine Kammer für Rehabilitierungssachen (12. Strafkammer),
- i) eine Kammer für die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 100b und 100c StPO (15. Strafkammer).

B. Grundsätze der Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen

I. Zivilsachen erster Instanz und Bausachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG

1. Zuständigkeit für Vollstreckungsabwehrklagen

Für Vollstreckungsabwehrklagen gemäß § 767 ZPO ist die Kammer mit der Ordnungsnummer zuständig, die den Titel erlassen hat.

Die Zuständigkeit für andere Vollstreckungsabwehrklagen und für Vollstreckungsabwehrklagen, bei denen der zugrundeliegende Titel von einer zwischenzeitlich aufgelösten Zivilkammer erlassen wurde, richtet sich nach dem Turnus.

2. Zuständigkeit für Zivilsachen

Für die erstinstanzlichen allgemeinen Zivilsachen werden Prozessregister, getrennt nach O und OH, geführt, aus denen die Geschäftszeichen vergeben werden.

Die Zuweisung der Geschäfte und die Zuständigkeit der einzelnen Kammern richten sich dabei innerhalb dieser Prozessregister in der nachstehenden Reihenfolge nach folgenden Kriterien:

a) Spezialzuständigkeit

Die Zuständigkeit einer Zivilkammer infolge Spezialzuständigkeit gemäß Kapitel II wird ausschließlich durch den Inhalt des Antrages gemäß § 485 ZPO, der Klage oder der Anspruchsbegründung bestimmt. Eine Abgabe an eine andere Zivilkammer wegen Spezialzuständigkeit findet nach dem Erlass eines Beweisbeschlusses, der Terminierung oder der Anordnung des schriftlichen Verfahrens im Sinne von §§ 128 ff. ZPO nicht mehr statt. Hiervon unberührt bleiben die unter § 72a Abs. 1 GVG fallenden Streitigkeiten, für welche die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gelten. Die Zuweisung der Bausachen, für welche nicht eine Zivilkammer ausschließlich zuständig ist, erfolgt nach der Turnusregelung unter Kapitel I 2. b) bb).

b) Turnusregelung für allgemeine Zivilsachen und Bausachen

aa) Erstinstanzliche allgemeine Zivilsachen werden in zwei Turnussen, getrennt nach O-Sachen (Turnuskreis O) und OH-Sachen (Turnuskreis OH) unter Berücksichtigung des Arbeitskraftanteils der jeweiligen Kammer sowie der Wertigkeit der jeweiligen Sache nach folgenden Maßgaben auf die 3. bis 6. Zivilkammer verteilt:

(1) Die Gesamtarbeitskraft (GAK), mit der diese Kammern an den Turnuskreisen teilnehmen, wird wie folgt festgelegt:

3. Zivilkammer	2,1
4. Zivilkammer	4,2
5. Zivilkammer	1,2
6. Zivilkammer	3,2

- (2) Für die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ist maßgeblich, wie viele Zuweisungspunkte (ZP) die Kammern auf ihrem jeweiligen Punktekonto aufweisen.

Jede Kammer hat ein Punktekonto, auf dem für jedes eingehende Verfahren Zuweisungspunkte gutgeschrieben werden. Diese berechnen sich aus dem Quotienten der Wertigkeit der jeweiligen Sache (W) und der Gesamtarbeitskraft der Kammer (GAK); ($ZP = W/GAK$), jeweils auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zur geraden Ziffer gerundet.

Bei der Verteilung von Neueingängen ist die Kammer mit dem im Zeitpunkt der Zuteilung niedrigsten Punktestand zuständig. Bei identischem Punktestand ist die am Turnus teilnehmende Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z.B. die 3. Zivilkammer vor der 4. Zivilkammer).

- (3) Geht eine Sache ein, die nach Kapitel I lit. B. I 1, 2 a oder 2 b) bb) zu einem bestimmten Spruchkörper gehört (Spezialzuständigkeit/Bausachen), wird diese Sache auf die Verteilung nach dem O-Turnus angerechnet.
- (4) Die Wertigkeit der in den Turnuskreisen O und OH zu berücksichtigenden Sachen wird wie folgt festgelegt:

Geschäftsaufgabe gemäß Kapitel II		Anrechnungsfaktor (O-Turnus)
3. ZK	2.a) O-Sache	21
	3.a) O-Sache 4.a) O-Sache	13
	2.a) OH-Sache, 2.b), 3a)u.4a) OH, 3.b), 4.b)	10
	3.c), 4c)	3
	Baulandsachen	10
4. ZK	2.a) O-Sache	21
	3.a) O-Sache, 4.a) O-Sache	13
	2.a) OH-Sache, 2.b), 3a) OH-Sache, 3.b), 4.a)	10
	OH-Sache, 4.b), 5., 6.a) u. b), 7. a) und b), 11.	10
	3 c), 4c), 6 c), 7 c), 8. bis 10.	3

Geschäftsaufgabe gemäß Kapitel II		Anrechnungsfaktor (O-Turnus)
5. ZK	2.a) O-Sache	21
	4.a) O-Sache	13
	2.a) OH-Sache, 2.b), 3.a), b), 4.a) OH, b)	10
	3.c), 4.c)	3
6. ZK	2.a) O-Sache, 3.a) O-Sache	21
	2.a) OH-Sache, 2.b), 3.a) OH-Sache, b)	10
	2.c), 3.c)	3

bb) Bausachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG einschließlich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht werden in zwei gesonderten Turnuskreisen getrennt nach erstinstanzlichen und selbstständigen Beweisverfahren (O/OH-Bau) sowie zweitinstanzlichen (S-Bau) unter Berücksichtigung des Arbeitskraftanteils der jeweiligen Kammer sowie der Wertigkeit der jeweiligen Sache nach folgenden Maßgaben auf die 3. bis 6. Zivilkammer verteilt:

(1) Die Gesamtarbeitskraft (GAK), mit der diese Kammern an den Turnuskreisen teilnehmen entspricht der Regelung unter B b) aa) (1).

(2) Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise erfolgt nach den Vorgaben unter B b) aa) (2).

(3) Die Wertigkeit der in den Turnuskreisen O/OH-Bau und S-Bau zu berücksichtigenden Sachen wird wie folgt festgelegt:

O-Bau 21

OH-Bau 10

S-Bau 10

cc) Alle an den unter aa) und bb) geregelten Turnussen beteiligten Kammern beginnen am 01.01.2025 unter Übernahme der am 31.12.2024 bestehenden Boni.

dd) Bei Erkrankung eines Richters der am jeweiligen Turnus teilnehmenden Kammern über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus wird die für die Turnusse maßgebliche GAK der Kammer, der der erkrankte Richter angehört, zwei Wochen nach Dienstantritt für einen Entlastungszeitraum (Gesamtzeitraum der Erkrankung abzüglich von vier Wochen) um den AKA des erkrankten Richters reduziert.

ee) Bei Abgabe einer Sache von einer Zivilkammer in eine andere Zivilkammer oder einer Verweisung nach §§ 97, 98 GVG werden der abgebenden Kammer die für die Sache

gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen und die übernehmende Kammer erhält diese, soweit die jeweilige Kammer an den Turnussen teilnimmt.

Handelt es sich bei der abzugebenden Sache um ein Verfahren, das vor dem 01.01.2023 eingetragen wurde, werden die Zuweisungspunkte abgezogen oder gutgeschrieben, die sich nach diesem GVP für die Sache berechnen würden.

c) Sachzusammenhang

Die Zuständigkeit einer Zivilkammer infolge Sachzusammenhangs ergibt sich aus Kapitel I lit. B III.

d) Zurückverwiesene Verfahren

- aa)** Gemäß § 563 Abs. 1 S. 2 ZPO an einen anderen Spruchkörper des Berufungsgerichts zurückverwiesene Verfahren fallen in die Zuständigkeit des Vertreters der Kammer, welche die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.
- bb)** Zurückverwiesene Verfahren aus dem Landgericht ausgeschiedener Richter, die weder unter aa) fallen noch einer Spezialzuständigkeit unterliegen, werden über die Turnusregelung verteilt.

e) Verfahren bei gleichzeitigem Eingang und bei Abgabe oder Verweisung

- aa)** Bei gleichzeitig bei Gericht eingehenden Sachen ist die alphabetische Reihenfolge der Namen oder Firmen der Beklagten/Antragsgegner maßgeblich, bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern der zuerst aufgeführte. Bei Identität der Beklagten/Antragsgegner, gilt gleiches in Bezug auf die Kläger-, Antragstellerseite. Lässt sich innerhalb eines Tages die Uhrzeit des Eingangs eines oder beider Verfahren nicht feststellen, gilt Satz 1 entsprechend. Bei Parteiidentität wird in gleicher Weise (Abgleich der alphabetischen Reihenfolge) vorgegangen unter Betrachtung der letzten 5 Worte der Antragsschrift/Klageschrift (ohne Unterschrift), beginnend mit dem fünftletzten Wort.
- bb)** Wird eine Sache durch Abgabe innerhalb des Hauses erledigt, erhält die abgebende Kammer einen auf den Turnus anzurechnenden Malus. Bei der aufnehmenden Kammer wird die Sache als Neueingang eingetragen und auf den Turnus angerechnet. Bei einer Verweisung an ein anderes Gericht findet ein Ausgleich nicht statt.

II. Sonstige Zivilsachen

Die Zuständigkeit für sonstige Zivilsachen ergibt sich aus Kapitel II dieses Geschäftsverteilungsplanes.

III. Sonderzuständigkeiten wegen Sachzusammenhangs

Für erstinstanzliche Zivil- sowie erst- und zweitinstanzliche Bausachen (außer Beschwerden) im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG wird eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs nach Maßgabe folgender Regelungen begründet:

1. Begriffsbestimmungen

a) Bezugsverfahren sind:

Nr.1: ein Streit- oder Prozesskostenhilfverfahren (außer Beschwerden), das noch anhängig ist oder bei der die Sachentscheidung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Maßgeblich ist das Verkündungsdatum, hilfsweise das Zustellungsdatum der früheren Sachentscheidung einerseits und das Datum des Neueinganges andererseits. Einer Sachentscheidung im vorstehenden Sinne gleichgestellt ist ein Vergleichsabschluss oder eine Entscheidung nach § 91a ZPO. Das gilt nicht, wenn die Kammer nur über einen Befangenheitsantrag entschieden hat.

Nr.2: ein selbständiges Beweisverfahren unabhängig vom Bearbeitungsstand.

Nr. 3: anhängige Zivilverfahren für nachfolgende selbständige Beweisverfahren.

b) Vorbefasster Richter:

Nr.1: der Einzelrichter oder Berichterstatter, in dessen Zuständigkeit ein laufendes Bezugsverfahren geführt wird,

Nr.2: der Einzelrichter oder Berichterstatter, der die frühere Sachentscheidung im Bezugsverfahren getroffen bzw. an dem gleichgestellten Verfahrensabschluss mitgewirkt hat,

Nr.3: derjenige Richter, der im Zeitpunkt des Abschlusses eines selbständigen Beweisverfahrens (Abschluss der Beweisaufnahme) der zuständige Einzelrichter/Berichterstatter ist.

c) Sachzusammenhang:

Als zusammenhängende Sachen gelten ein neues erstinstanzliches Zivilverfahren bzw. eine erst- oder zweitinstanzliche Bausache im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG und ein erstinstanzliches Zivilverfahren bzw. eine erst- oder zweitinstanzliche Bausache im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG als Bezugsverfahren, wenn wenigstens eine Partei oder ein Beteiligter im Sinne von §§ 64 bis 77 ZPO an jedem der Verfahren beteiligt ist und sie das gleiche Rechts- und Lebensverhältnis betreffen. Dasselbe gilt in den Fällen der §§ 323, 717, 731, 769 und 945 ZPO. Kapitel I lit. B I 1 des Geschäftsverteilungsplans ist entsprechend anzuwenden.

2. Begründung einer Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Steht ein neues erstinstanzliches Zivilverfahren bzw. eine erst- oder zweitinstanzliche Bausache im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG in einem Sachzusammenhang mit einem erstinstanzlichen Zivilverfahren bzw. einer erst- oder zweitinstanzlichen Bausache im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG als Bezugsverfahren, dann ist die Kammer, der der vorberefasste Richter bei Eingang der neuen Sache angehört, auch für die neue Sache zuständig, außer der vorberefasste Richter ist im Zeitpunkt des Einganges der neuen Sache bei Gericht nicht mit einem

Arbeitskraftanteil von mindestens 25 % mit der Bearbeitung von erstinstanzlichen Zivilsachen und/oder Bausachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG befasst oder für die neue Sache besteht eine anderweitige Spezialzuständigkeit nach Kapitel II des Geschäftsverteilungsplans.

3. Handelssachen

Für Verfahren der Kammer für Handelssachen findet die Regelung über die Zuständigkeit wegen Sachzusammenhangs keine Anwendung.

IV. Zuständigkeitsklärung in Zivilsachen

1. Wurde ein Verfahren einer Kammer wegen Sachzusammenhangs oder einer nicht unter § 72a Abs. 1 GVG fallenden Spezialzuständigkeit zugewiesen und hält der mit der ersten Bearbeitung befasste Vorsitzende/Einzelrichter seine Kammer insoweit nicht für zuständig, so gibt er die Sache an die zentrale Verteilungsstelle zurück, die das Verfahren an der nächsten freien Stelle im Turnus für erstinstanzliche, allgemeine Zivilsachen einträgt. Wurde ein Verfahren einer Kammer nach anderen Vorschriften zugewiesen und sieht der mit der ersten Bearbeitung befasste Vorsitzende/Einzelrichter eine Streitigkeit nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG als vorliegend an, so gibt er die Sache ebenfalls an die zentrale Verteilungsstelle zurück, die das Verfahren an der nächsten freien Stelle im Turnus für Verfahren nach § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG einträgt.

Hält der daraufhin mit der Bearbeitung befasste Vorsitzende/Einzelrichter seine Kammer nicht für zuständig, so ruft er in den Fällen der Zuweisung wegen Sachzusammenhangs oder einer nicht unter § 72a Abs. 1 GVG fallenden Spezialzuständigkeit das Präsidium zur Klärung des Zuständigkeitskonflikts an.

2. Wurde ein Verfahren einer Kammer nach anderen Vorschriften zugewiesen und hält der mit der ersten Bearbeitung einer Sache befasste Vorsitzende/Einzelrichter eine andere Kammer aufgrund einer nicht unter § 72a Abs. 1 GVG fallenden Spezialzuständigkeit oder eines Sachzusammenhangs für zuständig, so leitet er die Sache an die von ihm für zuständig erachtete Kammer weiter.

Hält der daraufhin mit der Bearbeitung befasste Vorsitzende/Einzelrichter seine Kammer nicht für zuständig, so gibt er die Akten an die abgebende Kammer zurück oder leitet sie an eine von ihm für zuständig gehaltene dritte Kammer weiter. Einigen sich die beteiligten Vorsitzenden/Einzelrichter nicht, so entscheidet in den Fällen der Abgabe wegen Sachzusammenhangs oder einer nicht unter § 72a Abs. 1 GVG fallenden Spezialzuständigkeit über die Zuständigkeit auf Antrag des zuletzt mit der Sache befassten Vorsitzenden/Einzelrichters das Präsidium.

3. Geschieht die Abgabe nicht binnen eines Monats, verbleibt die Sache bei der Kammer, der sie zugewiesen wurde. Dies gilt nicht für gesetzlich festgelegte funktionelle Zuständigkeiten, soweit diese nicht neben anderen Kammern auch dieser Kammer zugewiesen ist. Die Monatsfrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Tatsachen bekannt werden konnten, aus denen sich der Sachzusammenhang bzw. die nicht unter § 72a Abs. 1 GVG fallende Spezialzuständigkeit ergibt.

4. Für die unter § 72a Abs. 1 GVG fallenden Streitigkeiten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

C. Grundsätze der Verteilung der Geschäfte in Strafsachen

I. Strafsachen erster Instanz, Jugend- und Jugendschutzsachen, Jugendschwurgerichtssachen, Wirtschaftsstrafsachen und Beschwerdesachen

Die Zuweisung der Geschäfte und die Zuständigkeit der einzelnen Kammer richten sich nach der folgenden Reihenfolge, wobei jeweils bei gleichzeitigem Eingang die Zuweisung in der Reihenfolge des Alters der Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten, beginnend mit dem Ältesten erfolgt:

1. Spezialzuständigkeit

- a) Die Zuständigkeit einer Strafkammer infolge Spezialzuständigkeit ergibt sich zunächst aus Kapitel II.
- b) Jugendschwurgerichtssachen, Jugend- und Jugendschutzsachen, Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und der Jugendschöffengerichte, Beschwerden in Jugendsachen sowie AR-Sachen in Jugendsachen werden in aufsteigender Reihenfolge auf die 4., 14. und 17. Strafkammer, jeweils beginnend mit der 4. Strafkammer, verteilt, wobei die 17. Strafkammer in jedem 6. Durchgang übersprungen wird, soweit sich nicht aus Kapitel I lit. C I 2 c etwas anderes ergibt.
- c) Von den erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c GVG, die Straftaten im Sinne von § 369 AO zum Gegenstand haben, wird von der 11. Strafkammer jede zweite bearbeitet, die übrigen von der 2. Strafkammer.

Von den zweitinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c GVG, die Straftaten im Sinne von § 369 AO zum Gegenstand haben, wird von der 2. Strafkammer jede zweite bearbeitet, die übrigen von der 11. Strafkammer.

Die zurückverwiesenen erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c GVG der 19. Strafkammer werden von der 2. und 11. Strafkammer im Wechsel bearbeitet; beginnend mit der 2. Strafkammer.

Die zurückverwiesenen zweitinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c GVG der 19. Strafkammer werden von der 2. und 11. Strafkammer im Wechsel bearbeitet; beginnend mit der 11. Strafkammer.

Von den übrigen erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen wird jede zweite von der 2. Strafkammer, die übrigen von der 11. Strafkammer, bearbeitet.

Von den übrigen zweitinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen wird jede zweite von der 11. Strafkammer, die übrigen von der 2. Strafkammer, bearbeitet.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen werden von der 2. und 11. Strafkammer im Wechsel bearbeitet, beginnend mit der 11. Strafkammer.

Beschwerden, die nicht ausdrücklich anderen Kammern zugewiesen sind, werden wechselseitig auf die 3. und 10. Strafkammer, jeweils beginnend mit der 10. Strafkammer, verteilt.

2. Turnusregelung

- a) Sonstige erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen werden unter Streichung der am 31.12.2024 bestehenden Boni im Turnus wie folgt auf die 3., 5., 6., 10., 13. und 16. Strafkammer verteilt:

aa)

Ein Turnus umfasst 19 Durchläufe. Die erste eingehende allgemeine Erwachsenenstrafsache entfällt auf die 3. Strafkammer, die zweite auf die 5. Strafkammer, die dritte auf die 6. Strafkammer, die vierte auf die 10. Strafkammer, die fünfte auf die 13. Strafkammer, die sechste auf die 16. Strafkammer, die siebente auf die 3. Strafkammer und so fort. Die 5. Strafkammer wird in jedem 10. und 19., die 6. Strafkammer in jedem 3., 10., 14. und 18. Durchgang, die 10. Strafkammer wird in jedem 1., 7., 13. und 18. Durchgang und die 16. Strafkammer wird in jedem 6. und 15. Durchgang übersprungen.

bb)

Sachen, die der Spezialzuständigkeit einer am Turnus teilnehmenden Kammer unterfallen, werden mit folgendem Faktor auf den Turnus der erstinstanzlichen Erwachsenenstrafsachen angerechnet, wobei die 1. und 5. Strafkammer, die 2. und 16. Strafkammer, die 3. und 4. Strafkammer, die 6. und 17. Strafkammer, die 10. und 14. Strafkammer sowie die 11. und 13. Strafkammer jeweils eine Anrechnungseinheit bilden:

Am Turnus teilnehmende Kammer	Geschäftsaufgabe der Anrechnungseinheit gemäß Kapitel II	Anrechnungsfaktor
3. Strafk.	Geschäftsaufgabe 1 b), d), e) und h) der 3. Strafk.	1,00
	Geschäftsaufgabe 1 c) der 3. Strafkammer	0,05
	Geschäftsaufgabe 2 a) und b) der 3. Strafkammer	0,20
	Geschäftsaufgabe 1. und 2. der 4. Strafkammer	2,10
	Geschäftsaufgabe 3. und 4.a) der 4. Strafkammer	1,40
	Geschäftsaufgabe 4.b) und 5. der 4. Strafkammer	0,20
	Geschäftsaufgabe 4 c) der 4. Strafkammer	0,05
5. Strafk.	Geschäftsaufgabe 1 b) der 5. Strafkammer	1,00
	Geschäftsaufgabe 2 a) und b) der 5. Strafkammer	0.20
	1., 3. und 4. Geschäftsaufgabe der 1. Strafkammer	2,10

	2. und 5. Geschäftsaufgabe der 1. Strafkammer	0,05
6. Strafk.	Geschäftsaufgabe 1 b) der 6. Strafkammer	1,00
	Geschäftsaufgabe 2 a) und b) der 6. Strafkammer	0,20
	1. und 2. Geschäftsaufgabe der 17. Strafkammer	2,10
	3. und 4.a) Geschäftsaufgabe der 17. Strafkammer	1,40
	4.b) und 5. Geschäftsaufgabe der 17. Strafkammer	0,20
	4 c) Geschäftsaufgabe der 17. Strafkammer	0,05
10. Strafk.	Geschäftsaufgabe 1 b) der 10. Strafkammer	2,10
	Geschäftsaufgabe 1 c) der 10. Strafkammer	1,00
	Geschäftsaufgabe 1 d) der 10. Strafkammer	0,05
	Geschäftsaufgabe 2 a) und b) der 10. Strafkammer	0,20
	Geschäftsaufgabe 1. und 2. der 14. Strafkammer	2,10
	Geschäftsaufgabe 3. und 4.a) der 14. Strafkammer	1,40
	Geschäftsaufgabe 4.b) und 5. der 14. Strafkammer	0,20
	Geschäftsaufgabe 4.c) der 14. Strafkammer	0,05
13. Strafk.	Geschäftsaufgabe 1.a) und b) der 11. Strafk.	3,20
	Geschäftsaufgabe 1.c) der 11. StK; 1.b) der 13. StK	0,05
	Geschäftsaufgabe 2 a) und b) der 11. StK	0,30
	Geschäftsaufgabe 1.a), d), e) u. f) der 13. StK	1,00
	Geschäftsaufgabe 2.a) u b) der 13. Strafkammer	0,20
16. Strafk.	Geschäftsaufgabe 1.a) und 1.b) der 2. Strafk.	3,20
	Geschäftsaufgabe 1.c) und 2.c) der 2. Strafk.	0,05
	Geschäftsaufgabe 2.a) und b) der 2. Strafk.	0,30
	Geschäftsaufgabe 1.c) der 16. Strafk.	1,00
	Geschäftsaufgabe 2.a) und b) der 16. Strafk.	0,20

- b) Erinstanzliche Erwachsenenstrafsachen, in denen zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache gegen mindestens einen Angeschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbeehl vollzogen wird, werden abweichend von Absatz a) aa) wie folgt verteilt:

Die eingehenden Sachen werden gleichmäßig auf die am Turnus teilnehmenden Strafkammern unabhängig von nach Absatz a) bb) erworbenen Boni verteilt, wobei die erste Sache auf die 5., zweite auf die 6., die dritte auf die 10., die vierte auf die 13., die fünfte

auf die 16., die sechste auf die 3., die siebte auf die 5. Strafkammer und so fort entfällt. In jedem 2. Durchlauf wird die 5. Strafkammer und in jedem 4. Durchlauf die 6., 10. und 16. Strafkammer übersprungen. Sofern nach dem Eingang der Sache gegen mindestens einen Angeschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl erlassen und vollzogen wird, wird die am Haftturnus teilnehmende Kammer bei der nächsten Zuteilung ausgelassen; dies gilt nicht bei Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehl nach oder mit der Urteilsverkündung.

Die in Satz 1 genannten Strafsachen werden mit dem Faktor 1,0 bei den am Turnus teilnehmenden Kammern auf den Turnus angerechnet.

- c) Erstinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen einschließlich Jugendschwurgerichtssachen, in denen zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache gegen mindestens einen Angeschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl vollzogen wird, werden gleichmäßig auf die 4., 14. und 17. Strafkammer und unabhängig von nach Absatz a) bb) erworbenen Boni verteilt, wobei die erste Sache auf die 4., die zweite auf die 14., die dritte auf die 17., die vierte auf die 4. und so fort entfällt, wobei die 17. Strafkammer bei jedem 6. Durchlauf übersprungen wird. Sofern nach dem Eingang der Sache gegen mindestens einen Angeschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl erlassen und vollzogen wird, wird die am Haftturnus teilnehmende Kammer bei der nächsten Zuteilung ausgelassen; dies gilt nicht bei Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls nach oder mit der Urteilsverkündung. Von den in Satz 1 genannten Strafsachen werden Jugendschwurgerichtssachen mit dem Faktor 2,1 und sonstige erstinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen mit dem Faktor 1,4 bei den oben genannten Kammern auf den Turnus angerechnet.
- d) Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt im Zeitpunkt der nächsten Zuteilung der betreffenden Kammer nach Absatz a) aa). Dies bedeutet, dass bei Eingang eines einer Spezialzuständigkeit einer Kammer unterfallenden Verfahrens der betreffenden Anrechnungseinheit (1./5. Strafkammer; 2./16. Strafkammer; 3./4. Strafkammer; 6./17. Strafkammer, 11./13. Strafkammer oder 10./14. Strafkammer) zunächst ein Bonus in der sich aus Absatz a) bb) ergebenden Höhe gutgeschrieben wird. Sobald der Bonus den Wert 1 erreicht oder übersteigt, wird die betreffende Kammer im Zeitpunkt der nächsten sich aus Absatz a) aa) ergebenden Zuteilung übersprungen. Zugleich verringert sich der Bonus der Anrechnungseinheit um 1. Die entsprechende Kammer bzw. die entsprechenden Kammern wird/werden bei den nachfolgenden Zuteilungen solange übersprungen, bis der Bonus auf einen Wert unter 1 abgeschmolzen ist. Davon abweichend erfolgt die Anrechnung auf den Turnus für die 2.b. Geschäftsaufgabe der 2. Strafkammer einen Monat nach Eingang des Ablehnungsgesuches in der 2. Strafkammer.

Für den Fall des sich aus Kapitel I lit. C. V für eine Anrechnungseinheit ergebenden Malus erhält die Kammer im Zeitpunkt der nächsten Zuteilung der betreffenden Kammer eine der Höhe des Malus entsprechende Anzahl von erstinstanzlichen Strafsachen aus dem Turnus zusätzlich.

II. Allgemeine Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene

Allgemeine Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene werden getrennt nach Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in zeitlicher Reihenfolge, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge des Alters der Angeklagten, beginnend mit dem Ältesten, eingetragen. Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO werden wie Berufungen eingetragen und behandelt.

Berufungen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Halle (Saale) fallen in die Zuständigkeit der 8. Strafkammer.

Die übrigen Berufungen werden im Turnus wie folgt auf die 3., 5., 6., 8., 9., 10., 13. und 16. Strafkammer verteilt: Das 1. und 5. eingehende Verfahren auf die 9. Strafkammer, das 3. auf die 8. Strafkammer, das 4. auf die 3. Strafkammer, das 6. auf die 5. Strafkammer, das 2. und 7. auf die 6. Strafkammer, das 8. auf die 10. Strafkammer, das 9. auf die 13. Strafkammer und das 10. auf die 16. Strafkammer und so fort.

III. Fortsetzung ausgesetzter Verfahren

Werden Strafverfahren, die vor Geltung dieses Geschäftsverteilungsplanes ausgesetzt wurden, fortgesetzt, so bleibt die ursprünglich mit der Sache befasste Kammer zuständig, soweit nicht die besonderen Bestimmungen des Kapitels II die Zuständigkeit regeln.

IV. Abgetrennte Strafverfahren

Abgetrennte Strafverfahren werden bei der für sie zuständigen Kammer als Neueingang eingetragen und, sofern sie in die Zuständigkeit der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 10., 11., 13., 14., 16. oder 17. Strafkammer fallen, entsprechend auf den Turnus angerechnet.

V. Abgaben innerhalb des Hauses

Wird ein Strafverfahren innerhalb des Hauses an eine andere Strafkammer abgegeben, wird das Verfahren bei der erhaltenden Kammer als Neueingang behandelt. Sofern das Verfahren nunmehr in die Zuständigkeit der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 10., 11., 13., 14., 16. oder 17. Strafkammer fällt, wird es entsprechend auf den Turnus angerechnet. Bei der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 10., 11., 13., 14., 16. oder 17. Strafkammer wird das Verfahren im Falle der Abgabe als Malus auf den Turnus angerechnet.

VI. Verfahren im Fall der Rücknahme einer Anklageschrift

Wird, nachdem in einer Sache die Anklage zurückgenommen worden war oder sich das Verfahren in sonstiger Weise erledigt hat, erneut Anklage erhoben oder stattdessen ein Antrag auf Durchführung des Sicherungsverfahrens gestellt, so wird das Verfahren für die Kammer, in der es zunächst anhängig war, als Neueingang eingetragen. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

VII. AR-Sachen in Erwachsenensachen

AR-Sachen, die sich auf Schöffen beziehen, sind der 1. Strafkammer ausschließlich zugewiesen.

Sofern AR-Verfahren Wirtschaftsstrafsachen betreffen, werden sie wechselseitig, beginnend mit der 2. Strafkammer, auf die 2. und 11. Strafkammer verteilt.

Für Entscheidungen über die Übernahme von Strafverfahren nach Vorlage durch ein Amtsgericht zum Zwecke der Verbindung mit einem bereits beim Landgericht anhängigen Verfahren (Bezugsverfahren) ist die Kammer zur Entscheidung über die Übernahme zuständig, in welcher das Bezugsverfahren geführt wird. Im Übrigen werden die AR-Sachen im Turnus wie folgt auf die 3., 5., 6., 10., 13. und 16. Strafkammer verteilt: Das erste Verfahren erhält die 3. Strafkammer, das zweite die 5. Strafkammer, das dritte die 6. Strafkammer, das vierte die 10. Strafkammer, das fünfte die 13. Strafkammer, das sechste die 16., das siebte die 3. Strafkammer und so fort.

Im Fall der Übernahme wird das Verfahren bei der übernehmenden Kammer als Neueingang behandelt und entsprechend auf den Turnus angerechnet.

D. Vorrangregelungen

Ist ein Richter mehreren Kammern zugeteilt, hat die Tätigkeit in einer Strafkammer Vorrang gegenüber der in einer Zivilkammer, diese wiederum Vorrang gegenüber der in der Kammer für Rehabilitierungssachen.

E. Vertretungsregelungen, Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche

1. Allgemeine Regelungen

Soweit die Vertretung des Vorsitzenden der Kammer in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich geregelt ist, vertritt ihn der zuerst aufgeführte Beisitzer, der Richter auf Lebenszeit ist. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der als nächster Beisitzer aufgeführte Richter auf Lebenszeit.

Ist eine andere Kammer zur Vertretung bestimmt, so vertreten zunächst die ihr angehörenden Beisitzer, die nicht Stellvertreter des Vorsitzenden sind, beginnend mit dem zuletzt aufgeführten Beisitzer, sodann der stellvertretende Vorsitzende, sodann der Vorsitzende.

Sind alle Richter der zur Vertretung berufenen Kammer verhindert, sind die Richter berufen, welche die Vertretungskammer vertreten und so fort.

Die Zivilkammern mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen vertreten sich wie folgt: Die Kammern werden durch die Kammer mit der nächsthöheren Ziffer vertreten, hilfsweise von deren Vertreterkammer. Die 9. Zivilkammer wird von der 1. Zivilkammer vertreten, hilfsweise von deren Vertreterkammer.

2. Sonderregelungen für Strafkammern, Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche

- a) Zur Vertretung einer kleinen Strafkammer sind zunächst die ausdrücklich benannten Vertreter berufen. Sind alle Richter verhindert, sind die Richter der zur Vertretung berufenen kleinen Strafkammer berufen.

- b)** Ist durch die bisherigen Vertretungsregelungen die vollständige Besetzung einer sonstigen Strafkammer nicht gewährleistet, so wird diese
- durch die noch nicht herangezogenen Strafkammern mit Ausnahme der 12. und 15. Strafkammer in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen – beginnend mit der Strafkammer, die in ihrer Ordnungszahl auf die letzte ausdrücklich benannte Vertretungskammer folgt – vertreten,
 - sodann durch die Beisitzer der 12. Strafkammer (Kammer für Rehabilitierungssachen),
 - sodann durch die Zivilkammern in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen,
 - sodann durch die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen.
- c)** Für die Heranziehung von Richtern zur Vertretung der Strafkammern in Sitzungen gilt § 49 Abs. 4 GVG analog.
- d)** In Abweichung von den allgemeinen Vertretungsregeln wird die Zuständigkeit für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche wie folgt geregelt:

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder einer großen Strafkammer werden, wenn die Strafkammer nicht mit einer zur Entscheidung ausreichenden Anzahl von Richtern besetzt ist, die Richter der 2. Strafkammer herangezogen, danach die diese Kammer vertretenden Richter und so fort. Richtet sich das Ablehnungsgesuch gegen einen oder mehrere Richter der 2. Strafkammer und ist diese Kammer nicht mit einer zur Entscheidung ausreichenden Zahl von Richtern besetzt, so entscheiden die Richter der 4. Strafkammer, danach die diese vertretenden Richter und so fort.

Über die Ablehnung eines Vorsitzenden einer kleinen Strafkammer entscheidet die Vorsitzende der 2. Strafkammer (kleine Strafkammer), danach deren Vertreter als Vorsitzender der kleinen Strafkammer. Wird die Vorsitzende der 2. Strafkammer als kleine Strafkammer selbst als befangen abgelehnt, entscheidet der sie in der 2. Strafkammer (große Strafkammer) vertretende Beisitzer, danach dessen Vertreter.

3. Sonderregelungen für Zivilkammern

Ist durch die bisherigen Vertretungsregelungen die vollständige Besetzung einer Zivilkammer nicht gewährleistet, so wird in dieser vertreten

- a) durch die noch nicht herangezogenen Zivilkammern in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen, beginnend mit der Zivilkammer, die in ihrer Ordnungszahl auf die letzte ausdrücklich benannte Vertretungskammer folgt,
- b) sodann durch die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen,
- c) sodann durch die Strafkammern mit Ausnahme der 12. Strafkammer in umgekehrter Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen, beginnend mit der 17. Strafkammer,
- d) sodann durch die Beisitzer der 12. Strafkammer - Kammer für Rehabilitierungssachen.

F. Güterichter

Zu Güterichtern gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden Ri'inLG Kawa zu 0,1, Ri'inLG Milferstedt-Grubert zu 0,2, Ri'inLG Ringel zu 0,1 und Ri'inLG Weichert sowie Ri'inLG Dr. Fichtner ohne gesonderten Arbeitskraftanteil bestellt.

Die Güterichterabteilung des Landgerichts Halle ist für die am Landgericht Halle für die Güteverhandlung vor den Güterichter verwiesenen Verfahren zuständig sowie für die vom Amtsgericht Zeitz für die Güteverhandlung vor den Güterichter verwiesenen Verfahren mit Ausnahme der Familiensachen.

G. Bereits begründete Zuständigkeiten

Die durch den Geschäftsverteilungsplan der Vorjahre sowie durch nachfolgende Änderungsbeschlüsse begründeten Zuständigkeiten und Kammerbesetzungen für die am 01.01.2025 anhängigen Verfahren, in denen eine Kammer bereits in der Sache tätig geworden ist, bleiben durch diesen Geschäftsverteilungsplan unberührt, sofern sich nicht aus Kapitel II eine abweichende Regelung ergibt.

H. Richterlicher Bereitschaftsdienst

Die Beschlüsse des Präsidiums des Landgerichts Halle vom 15.10.2018 über die Verteilung der Geschäfte des richterlichen Bereitschaftsdienstes (§ 22c Abs. 1 S. 4 GVG) gelten fort.

Kapitel II:

Besetzungen und Geschäftsaufgaben der Kammern

Allgemeines für den Geltungsbereich Zivilkammern:

Soweit in einem Verfahren bereits ein Verkündungstermin gem. § 310 ZPO bestimmt ist, bleiben die Kammern für die zu verkündenden Entscheidungen in ihrer bisherigen Besetzung zuständig.

Dies gilt auch für Wechsel in der Besetzung der Kammer während des Geschäftsjahres, soweit das wechselnde Kammermitglied weiterhin einem Spruchkörper des Landgerichts Halle zugewiesen ist.

1. Zivilkammer

Vorsitzender:	VPräsLG	Ehm	0,4 und 0,6 Vw
Beisitzer:	1. Ri'inLG	Tenneberg	0,98
	2. Ri'inLG	Ringel	0,4 und 0,5 Vw und 0,1 Güterichter terin
	3. Ri	Bering	
	4. Ri'in	Dr. Buschmann	0,4

Geschäftsaufgaben:

1. Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, soweit nicht eine andere Zivilkammer zuständig ist;
2. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit nicht eine andere Zivilkammer zuständig ist;
3. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);
4. zweitinstanzliche Verfahren nach §§ 103 Abs. 1 ff. Sachenrechtsbereinigungsg, Entscheidungen nach § 88 Abs. 2 Sachenrechtsbereinigungsg und § 18 Bodensonderungsg;
5. Entscheidungen nach §§ 36, 45 Abs. 3 ZPO, § 5 FamFG;
6. AR-Sachen;
7. erst- und zweitinstanzliche erbrechtliche Streitigkeiten (umfasst Beschwerdeverfahren) - § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG - zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;
8. alle Zivilverfahren, die aufgrund des Geschäftsverteilungsplanes anderen Zivilkammern nicht zugeordnet werden können.

3. Zivilkammer

zugleich als Kammer für Baulandsachen

Vorsitzende:	VRi'inLG Geyer	0,9
Beisitzer:	1. Ri'inLG Ulmer	0,4 und 0,1 Vw
	2. Ri'in Dr. Buschmann	0,4
	3. Ri Dr. Knauth	1

als Kammer für Baulandsachen:

Vorsitzender:	VRi'inLG Geyer	0,1
Beisitzer:	1. Ri'inLG Ulmer	0,1
	2. Ri'inVG Dr. Saugier	

Vertreter: Für die Richter des Landgerichts: VPräsLG Ehm
für Ri'inVG Dr. Saugier: RiVG Fichtner

Geschäftsaufgaben:

1. erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. B;
2. a) erstinstanzliche und b) zweitinstanzliche Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht, jeweils mit Ausnahme von Beschwerdeverfahren;
3. a) erstinstanzliche, b) zweitinstanzliche insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz, Ersatzansprüche nach § 64 GmbHG a.F. und Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz sowie c) diesbezügliche Beschwerdeverfahren (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;
4. sämtliche nach dem 01.01.2023 eingegangene bisher unterminierte a) erstinstanzliche, b) zweitinstanzliche und c) Beschwerdeverfahren in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Covid-Impfschäden, soweit diese nicht in die Spezialzuständigkeit der 6. Zivilkammer fallen.

als Kammer für Baulandsachen:

Verfahren, für die nach §§ 217 ff. BauGB oder nach den gemäß § 232 BauGB geltenden landesrechtlichen Zuweisungen die Kammer für Baulandsachen zuständig ist.

4. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRiLG	Dr. Grubert	
Beisitzer:	1. RiLG	Hamm	
	2. Ri'inLG	Hülsmann	
	3. Ri'inLG	Weichert	0,5
	4. Ri	Fingerloos	

Geschäftsaufgaben:

1. erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. B;
2. a) erstinstanzliche und b) zweitinstanzliche Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht, mit Ausnahme von Beschwerdeverfahren;
3. a) erstinstanzliche und b) zweitinstanzliche Streitigkeiten sowie c) Beschwerdeverfahren aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;
4. a) erstinstanzliche und b) zweitinstanzliche Streitigkeiten sowie c) Beschwerdeverfahren über Ansprüche aus Beratungs- oder Auskunftsverträgen sowie aus Prospekthaftung jeweils in Bezug auf Kapitalanlagen, soweit nicht schon eine Zuständigkeit aus Ziffer 3 greift;
5. erstinstanzliche Verfahren nach §§ 103 SachenRBERG und § 14 Absatz 1 VerkFIBerG,
6. a) erstinstanzliche, b) zweitinstanzliche und c) Beschwerdeverfahren in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;
7. a) erstinstanzliche, b) zweitinstanzliche Streitigkeiten und c) Beschwerden aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;
8. Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 127 GNotKG sowie Entscheidungen nach § 15 BNotO oder § 54 BeurkG;
9. Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse und den Kostenansatz der Amtsgerichte mit Ausnahme des Kostenansatzes nach § 16 ZSEG/§ 4 JVEG;
10. Beschwerden gegen Vergütungsfestsetzungen in Prozesskostenhilfverfahren und gegen Festsetzungen nach § 11 RVG;
11. zweitinstanzliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung einer Software zur Steuerung des Motors und/oder der Abgaswerte von Kraftfahrzeugen.

5. Zivilkammer

Vorsitzende	VRi'inLG	Lachs	
Beisitzer	1. Ri'inLG	Keil	0,98
	2. Ri'inLG	Dr. Fichtner	0,5 und 0,1 Vw
	3. Ri'in	Böttcher	0,75

Geschäftsaufgaben:

1. erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. B;
2. a) erstinstanzliche und b) zweitinstanzliche Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht, mit Ausnahme von Beschwerdeverfahren;
3. a) erstinstanzliche, b) zweitinstanzliche Streitigkeiten sowie c) Beschwerden betreffend Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;
4. a) erstinstanzliche, b) zweitinstanzliche Streitigkeiten und c) Beschwerden aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;

6. Zivilkammer

Vorsitzender:	N.n.		
	1. Ri'inLG	Dr. Schluchter	0,5 und 0,25 Vw
	2. Ri'inLG	Milferstedt-Grubert	0,8 und 0,2 Güterichterin
	3. Ri'inLG	Kawa	0,9 und 0,1 Güterichterin
	4. Ri'inLG	Schwabe	

Geschäftsaufgaben:

1. erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. B;
2. a) erstinstanzliche, b) zweitinstanzliche Streitigkeiten und c) Beschwerden aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG) zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht;
3. a) erstinstanzliche, b) zweitinstanzliche Streitigkeiten und c) Beschwerden über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) sowie über damit im Zusammenhang stehende Amtshaftungsansprüche zuzüglich derartiger Verfahren aus abgetretenem Recht.

7. Zivilkammer, 1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender:	VRiLG	Dr. Grubert	
Beisitzer:	Handelsrichter	Ratzka	0,1
	Handelsrichter	Peter	0,1
Vertreter:	VRi'inLG Rosenbach, hilfsweise VPräsLG Ehm, hilfsweise 3. Zivilkammer		

Geschäftsaufgabe:

Verfahren, über welche die 7. Zivilkammer entschieden hat und die an das Landgericht zurückverwiesen werden.

8. Zivilkammer, 2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende:	VRi'inLG	Rosenbach	0,7
Beisitzer	Handelsrichter	Henrici	
	Handelsrichter	Kuschfeld	
	Handelsrichter	Ciesolka	
	Handelsrichter	Wenzel	
	Handelsrichter	Scheunpflug	
	Handelsrichterin	Weidauer	
	Handelsrichterin	Simon-Kuch	
	Handelsrichter	Ratzka	
	Handelsrichter	Peter	
	Handelsrichter	Linke	
Vertreter:	VRiLG Dr. Grubert, hilfsweise VRi'inLG Lachs, hilfsweise 5. Zivilkammer		

Geschäftsaufgaben:

Geschäftsaufgaben, die der Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen unterfallen, sofern nicht die 7. Zivilkammer zuständig ist.

9. Zivilkammer

Vorsitzende	VRi'inLG	Rosenbach	0,3
Beisitzer	1. Ri'inLG	Keil	0,02
	2. Ri'inLG	Tenneberg	0,02

Geschäftsaufgaben:

- a) erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. B.
- b) die zum Stichtag 31.12.2024 bereits eingetragenen jüngsten 20 unterminierten Verfahren aus dem Dezernat der Ri'inLG Milferstedt –Grubert (6. Zivilkammer) mit Ausnahme solcher Verfahren, bei denen sich die Zuständigkeit der abgebenden Zivilkammer auf eine Spezialzuständigkeit stützt, bereits ein Versäumnisurteil erlassen oder PKH-Beschluss gefasst wurde oder die im Sachzusammenhang mit einem weiteren Verfahren des Dezernats des betreffenden Richters stehen. Diese sind bei der Zählung der 20 Verfahren zu überspringen.

1. Strafkammer

Vorsitzender:	VRiLG	Stengel	0,4
Beisitzer:	1. Ri'inLG	Schwick	0,4
	2. Ri'inLG	Maushake	0,3

Vertreter: 3. Strafkammer, hilfsw. die 6. Strafkammer

Geschäftsaufgaben:

1. Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG;
2. Beschwerden in Schwurgerichtssachen;
3. an die Erwachsenenschwurgerichtskammer zurückverwiesene Jugendschwurgerichtssachen;
4. zurückverwiesene Schwurgerichtssachen anderer Landgerichte;
5. AR-Sachen, soweit sie die Schöffen betreffen.

2. Strafkammer

Vorsitzende	VRi'inLG	Jostes	0,5
Beisitzer:	1. RiLG	Hoya	0,5
	2. Ri'inLG	Dr. Kessler-Jensch	0,35 und 0,3 Vw

Vertreter: 11. Strafkammer, hilfsw. die 5. Strafkammer

als kleine Wirtschaftsstrafkammer

Vorsitzende	VRi'inLG	Jostes
Vertreter:	RiLG Hoya, danach Ri'inLG Dr. Kessler-Jensch, danach weiter hilfsw. 11. Strafkammer	

als erweiterte kleine Wirtschaftsstrafkammer

Vorsitzender:	VR'inLG	Jostes
Vertreter des Vorsitzenden:	RiLG	Hoya
Beisitzer:	RiLG	Hoya
Vertreter des Beisitzers:	Ri'inLG	Dr. Kessler-Jensch

Geschäftsaufgaben:

1. als große Strafkammer:
 - a) erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe von Kapitel I lit. C I 1 c;
 - b) zurückverwiesene Wirtschaftsstrafsachen der 11. Strafkammer und ehemals 19. Strafkammer nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 c;
 - c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 c;
 - d) AR-Sachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C VII;
 - e) sämtliche zum 31.12.2023 in der (ehemals) 19. Strafkammer anhängige Verfahren

2. als kleine Strafkammer:
 - a) zweitinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe von Kapitel I lit. C I 1 c;
 - b) zurückverwiesene Wirtschaftsstrafsachen der 11. kleinen Strafkammer sowie der ehemals 19. kleinen Strafkammer nach Maßgabe von Kapitel I lit. C I 1 c;
 - c) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gemäß Kapitel I lit. E 2 d letzter Absatz;
 - d) sämtliche zum 31.12.2023 in der (ehemals) 19. kleinen Strafkammer anhängige Verfahren

3. Strafkammer

Vorsitzender:	VRiLG zur Nieden	0,5
Beisitzer:	1. RiLG Keizers	0,3
	2. Ri'inLG Hermsen	0,25
	3. Ri'in Dr. Krausbeck	0,4

als kleine Strafkammer

Vorsitzender:	VRiLG zur Nieden
Vertreter:	RiLG Keizers

als erweiterte kleine Strafkammer

Vorsitzender:	VRiLG zur Nieden
Vertreter des Vorsitzenden:	RiLG Keizers
Beisitzer:	RiLG Keizers
Vertreterin des Beisitzers:	Ri'inLG Hermsen

Vertreter: 5. Strafkammer, hilfsw. die 10. Strafkammer

Geschäftsaufgaben:

1. als große Strafkammer:
 - a) erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen außer Staatsschutzsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 2;
 - b) zurückverwiesene Strafsachen der 5. Strafkammer;
 - c) Beschwerden, die nicht ausdrücklich anderen Kammern zugewiesen sind, nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 d;
 - d) zurückverwiesene Staatsschutzsachen;
 - e) Verfahren nach § 4 Abs. 2 NS-AufhG;
 - f) AR-Sachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C VII;
 - g) objektive Verfahren ohne Beschuldigten, für die keine Sonderzuständigkeit besteht;
 - h) alle sonstigen Entscheidungen, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Strafkammer zugewiesen sind
2. als kleine Strafkammer:
 - a) Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte nach Maßgabe des Kapitels I lit. C II;
 - b) zurückverwiesene Berufungsstrafverfahren der 16. Strafkammer.

4. Strafkammer, Jugend-, Jugendschutz- und Jugendschwurgerichtskammer

Vorsitzender:	VRiLG	zur Nieden	0,5
Beisitzer:	1. RiLG	Keizers	0,3
	2. Ri'inLG	Hermesen	0,25
	3. Ri'in	Dr. Kausbeck	0,35
Vertreter:	14. Strafkammer, hilfsweise 17. Strafkammer		

zugleich als kleine Jugendkammer

Vorsitzender:	VRiLG	zur Nieden
Vertreter:	RiLG	Keizers

Geschäftsaufgaben:

1. Jugendschwurgerichtsverfahren gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
2. zurückverwiesene Sachen der 14. Strafkammer sowie anderer Landgerichte in Jugendschwurgerichtssachen;
3. zurückverwiesene Sachen der 14. Strafkammer sowie anderer Landgerichte in sonstigen Jugend- und Jugendschutzsachen.

als große Jugendkammer:

4.
 - a) Erstinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen, die zur Jugendkammer angeklagt sind, nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
 - b) Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
 - c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Jugend- und Jugendschutzsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b.

als kleine Jugendkammer:

5. Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
6. AR-Sachen in Jugend- und Jugendschutzverfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
7. alle sonstigen Entscheidungen in Jugend- und Jugendschutzsachen, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Jugendkammer zugewiesen sind.

5. Strafkammer

Vorsitzender:	VRiLG Stengel	0,4
Beisitzer:	1. Ri'inLG Schwick	0,4
	2. Ri'inLG Maushake	0,3

als kleine Strafkammer

Vorsitzender:	VRiLG Stengel
Vertreter:	Ri'inLG Schwick

als erweiterte kleine Strafkammer

Vorsitzender:	VRiLG Stengel
Vertreterin des Vorsitzenden:	Ri'inLG Schwick
Beisitzer:	Ri'inLG Schwick
Vertreter des Beisitzers:	Ri'inLG Maushake

Vertreter: 6. Strafkammer, hilfsw. die 10. Strafkammer

Geschäftsaufgaben:

1. als große Strafkammer:
 - a) erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen außer Staatsschutz- und Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 2;
 - b) zurückverwiesene erstinstanzliche Strafsachen der 6. Strafkammer;
 - c) AR-Sachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C VII.
2. als kleine Strafkammer:
 - a) Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte nach Maßgabe des Kapitels I lit. C II;
 - b) zurückverwiesene Berufungsstrafverfahren der 3. Strafkammer.

6. Strafkammer

Vorsitzende:	VRi'inLG	Häußler	0,45
Beisitzer:	1. Ri'inLG	Voigt	0,35
	2. RiLG	Dr. Gebauer	0,45

als kleine Strafkammer

Vorsitzende:	VRi'inLG	Häußler
Vertreter:	RiLG	Dr. Gebauer

als erweiterte kleine Strafkammer

Vorsitzende:	VRi'inLG	Häußler
Vertreterin der Vorsitzenden:	Ri'inLG	Voigt
Beisitzerin:	Ri'inLG	Voigt
Vertreter der Beisitzerin:	RiLG	Dr. Gebauer
Vertreter:	10. Strafkammer, hilfsweise die 13. Strafkammer	

Geschäftsaufgaben:

1. als große Strafkammer:
 - a) erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen außer Staatsschutz- und Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 2;
 - b) zurückverwiesene erstinstanzliche Strafsachen der 10. Strafkammer;
 - c) AR-Sachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C VII.
2. als kleine Strafkammer:
 - a) Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte nach Maßgabe des Kapitels I lit. C II;
 - b) zurückverwiesene Berufungsstrafverfahren der 5. Strafkammer.

7. Strafkammer Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende:	VRi'inLG	Häußler	0,1
Beisitzer:	1. RiLG	Kastrup	0,9
	2. Ri'inLG	Voigt	0,3
	3. Ri'inLG	Bull	
	4. RiLG	Dr. Gebauer	0,1
Vertreter:	6. Strafkammer		

Geschäftsaufgaben:

1. Entscheidungen gemäß § 78a GVG;
2. Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen nach § 78a GVG;
3. alle sonstigen Strafvollstreckungs- und AR–Strafvollstreckungssachen.

8. Strafkammer

Vorsitzender:	VRiLG	Bortfeldt
Vertreterin:	Ri'inLG	Hermsen

als erweiterte kleine Strafkammer

Vorsitzender:	VRLG	Bortfeldt
Vertreterin des Vorsitzenden:	VRi'inLG	Jostes
Beisitzer:	RiLG	Hoya
Vertreterin des Beisitzers:	Ri'inLG	Dr. Kessler-Jensch

Geschäftsaufgaben:

1. Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte nach Maßgabe des Kapitels I lit. C II;
2. zurückverwiesene Strafsachen der 9. kleinen Strafkammer.

9. Strafkammer

Vorsitzender:	PräsLG	Engelhard	0,2 und 0,8 Vw
Vertreter:	Ri'inLG	Dr. Kessler-Jensch	weiterer Vertreter RiLG Lüdeke

als erweiterte kleine Strafkammer

Vorsitzender:	PräsLG	Engelhard	
Vertreter des Vorsitzenden:	Ri'inLG	Dr. Kessler-Jensch	weiterer Vertreter RiLG Lüdeke
Beisitzerin:	Ri'inLG	Ulmer	

Geschäftsaufgaben:

1. Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte nach Maßgabe des Kapitels I lit. C. II;
2. zurückverwiesene Strafsachen der 8. und der bis zum 31.12.2023 bestehenden 18. kleinen Strafkammer;
3. zurückverwiesene Strafsachen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.

10. Strafkammer

Vorsitzende:	VRi'inLG	Staron	0,5
Beisitzerin	1. Ri'inLG	Petersen	0,5
	2. Ri'inLG	Dr. Hammerschmidt	0,5

als kleine Strafkammer

Vorsitzende:	VRi'inLG	Staron
Vertreterin:	Ri'inLG	Petersen

als erweiterte kleine Strafkammer

Vorsitzende:	VRi'inLG	Staron
Vertreterin der Vorsitzenden:	Ri'inLG	Petersen
Beisitzerin:	Ri'inLG	Petersen
Vertreter der Beisitzerin:	Ri'inLG	Dr. Hammerschmidt

Vertreter:	13. Strafkammer	hilfsw. die 16. Strafkammer
------------	-----------------	-----------------------------

Geschäftsaufgaben:

1. als große Strafkammer

- a) erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen außer Staatsschutz- und Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 2;
- b) zurückverwiesene erstinstanzliche Schwurgerichtssachen der 1. Strafkammer;
- c) zurückverwiesene erstinstanzliche Strafsachen der 13. Strafkammer;
- d) Beschwerden, die nicht ausdrücklich anderen Kammern zugewiesen sind, nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 d;
- e) AR-Sachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C VII.

2. als kleine Strafkammer:

- a) Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte nach Maßgabe des Kapitels I lit. C II;
- b) zurückverwiesene Berufungsstrafverfahren der 6. Strafkammer.

11. Strafkammer

Vorsitzender:	VRiLG Ringel		0,5
Beisitzer:	1. RiLG	Lüdeke	0,5
	2. Ri'inLG	Engelhardt	0,5

Vertreter 2. Strafkammer, hilfsw. die 3. Strafkammer

als kleine Wirtschaftsstrafkammer und kleine Strafkammer

Vorsitzender	VRiLG Ringel
Vertreter	RiLG Lüdeke

als erweiterte kleine Wirtschaftsstrafkammer und erweiterte kleine Strafkammer

Vorsitzender	VRiLG Ringel
Vertreter des Vorsitzenden	RiLG Lüdeke
Beisitzer	RiLG Lüdeke
Vertreter des Beisitzers	Ri'inLG Engelhardt

Geschäftsaufgaben:

1. als große Strafkammer:

- a) erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 c;
- b) zurückverwiesene Strafsachen der 2. und ehemals 19. Strafkammer nach Maßgabe von Kapitel I lit. C I 1 c;
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 c;

2. als kleine Strafkammer:

- a) zweitinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen nach Maßgabe von Kapitel I lit. C I 1 c;
- b) zurückverwiesene Wirtschaftsstrafsachen der 11. kleinen Strafkammer sowie der ehemals 19. kleinen Strafkammer nach Maßgabe von Kapitel I lit. C I 1 c

12. Strafkammer

Vorsitzender:	VRiLG	Stengel	0,2
Beisitzer:	1. Ri'inLG	Schwick	0,2
	2. Ri'inLG	Maushake	0,15

Vertreter: 1. Strafkammer, hilfsweise 10. Strafkammer

Geschäftsaufgaben:

1. Rehabilitierungsverfahren;
2. Betragsverfahren in Rehabilitierungsverfahren.

13. Strafkammer

Vorsitzender:	VRiLG	Ringel	0,5
Beisitzer:	1. RiLG	Lüdeke	0,5
	2. Ri'inLG	Engelhardt	0,5

als kleine Strafkammer

Vorsitzender:	VRiLG	Ringel	
Vertreterin:	Ri'inLG	Engelhardt	

als erweiterte kleine Strafkammer

Vorsitzender:	VRiLG	Ringel	
Vertreter des Vorsitzenden:	RiLG	Lüdeke	
Beisitzer:	RiLG	Lüdeke	
Vertreterin des Beisitzers:	Ri'inLG	Engelhardt	

Vertreter: 16. Strafk., hilfsw. 1. Strafk.

Geschäftsaufgaben:

1. als große Strafkammer:

- a) Staatsschutzsachen gemäß § 74a GVG;
- b) Beschwerden gemäß § 74a Abs. 3 GVG i.V.m. § 73 Abs. 1 GVG;
- c) erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 2;
- d) zurückverwiesene Strafsachen der 16. großen Strafkammer;
- e) zurückverwiesene Strafsachen anderer Landgerichte, soweit es sich nicht um Schwurgerichtssachen, Jugend- oder Jugendschutz- oder Jugendschwurgerichtssachen oder Berufungssachen handelt;
- f) zweifach an das Landgericht Halle zurückverwiesene Erwachsenenstrafsachen, soweit eine zweite Auffangstrafkammer nicht besteht.
- g) AR-Sachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C VII.

2. als kleine Strafkammer:

- a) Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte nach Maßgabe des Kapitels I lit. C II;
- b) zurückverwiesene Berufungsstrafverfahren der 10. kleinen Strafkammer.

14. Strafkammer, Jugend-, Jugendschutz- und Jugendschwurgerichtskammer

Vorsitzende:	VRi'inLG	Staron	0,5
	1. Ri'inLG	Dr. Hammerschmidt	0,5
Beisitzerin:	2. Ri'inLG	Petersen	0,5

Vertreter: 17. Strafkammer, hilfsweise 4. Strafkammer

zugleich als kleine Jugendkammer

Vorsitzende:	VRi'inLG	Staron
Vertreterin:	Ri'inLG	Dr. Hammerschmidt

Geschäftsaufgaben:

1. Jugendschwurgerichtsverfahren gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
2. zurückverwiesene Sachen der 17. Strafkammer in Jugendschwurgerichtssachen;
3. zurückverwiesene Sachen der 17. Strafkammer in sonstigen Jugend- und Jugendschutzsachen.
4. als große Jugendkammer:
 - a) erstinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen, die zur Jugendkammer angeklagt sind, nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
 - b) Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
 - c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Jugend- und Jugendschutzsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b.
5. als kleine Jugendkammer:

Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b.
6. AR-Sachen in Jugend- und Jugendschutzverfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b.

15. Strafkammer

Vorsitzende:	VRi'inLG	Lachs
Beisitzer:	1. Ri'inLG	Keil
	2. RiLG	Hamm

Vertreter: 4. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

Verfahren betreffend die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 100b und 100c StPO

16. Strafkammer

Vorsitzende:	VRi'inLG	Jostes	0,5
Beisitzer:	1. RiLG	Hoya	0,5
	2. Ri'inLG	Dr. Kessler-Jensch	0,35

Vertreter: 1. Strafkammer, hilfsw. die 11. Strafkammer

als kleine Strafkammer:

Vorsitzende:	VRi'inLG	Jostes
Vertreter:	RiLG	Hoya

als erweiterte kleine Strafkammer:

Vorsitzende:	VRi'inLG	Jostes
Vertreter des Vorsitzenden	RiLG	Hoya
Beisitzer:	RiLG	Hoya
Vertreterin des Beisitzers	Ri'inLG	Dr. Kessler-Jensch

Geschäftsaufgaben:

1. als große Strafkammer:

- a) erstinstanzliche Erwachsenenstrafsachen, außer Staatsschutz- und Wirtschaftsstrafsachen, nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 2;
- b) AR-Sachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C VII;
- c) zurückverwiesene Strafsachen der 3. und der seit dem 01.01.2025 bestehenden 18. Strafkammer.

2. als kleine Strafkammer:

- a) Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte nach Maßgabe des Kapitels I lit. C II;
- b) zurückverwiesene Berufungsstrafverfahren der 13. kleinen Strafkammer;

17. Strafkammer, Jugend-, Jugendschutz- und Jugendschwurgerichtskammer

Vorsitzende:	VRI'inLG	Häußler	0,45
Beisitzer:	1. Ri'inLG	Voigt	0,35
	2. RiLG	Dr. Gebauer	0,45
Vertreter:	4. Strafkammer, hilfsweise 14. Strafkammer		

Geschäftsaufgaben:

1. Jugendschwurgerichtsverfahren gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
2. zurückverwiesene Sachen der 4. Strafkammer in Jugendschwurgerichtssachen;
3. zurückverwiesene Sachen der 4. Strafkammer in sonstigen Jugend- und Jugendschutzsachen.
4. als große Jugendkammer:
 - a) Erstinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen, die zur Jugendkammer angeklagt sind, nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
 - b) Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
 - c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Jugend- und Jugendschutzsachen nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b.
5. als kleine Jugendkammer:

Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b;
6. AR-Sachen in Jugend- und Jugendschutzverfahren nach Maßgabe des Kapitels I lit. C I 1 b.

18. Strafkammer

Vorsitzender	N.n.		
Beisitzer:	1. RiLG	Keizers	0,4
	2. Ri'inLG	Hermsen	0,2
	3. Ri'inAG	Steiche	0,2
	4. RiLG	Kastrup	0,1
Vertreter:	entspricht der Vertretungsregelung der 3. Strafkammer		

Geschäftsaufgaben:

alle in der 3. Strafkammer eingegangene Strafsachen (KLs), die bis zum 04.12.2024 nicht durch richterliche Ladungsverfügungen terminiert worden sind mit Ausnahme der Verfahren, die als Sicherungsverfahren beim LG Halle eingegangen sind

Abschlussbemerkung

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass

PräsLG	Engelhard	mit 0,8
VPräsLG	Ehm	mit 0,6
Ri'inLG	Ringel	mit 0,5 (Präsidualrichterin)
Ri'inLG	Hermesen	mit 0,3 (Präsidualrichterin)
Ri'inLG	Dr. Schluchter	mit 0,25 (0,1 Arbeitsgemeinschaftsleiterin, 0,15 Notarsachen)
Ri'inLG	Ulmer	mit 0,1 (Arbeitsgemeinschaftsleiterin)
Ri'inLG	Dr. Fichtner	mit 0,1 (Arbeitsgemeinschaftsleiterin)
Ri'inLG	Dr. Kessler-Jensch	mit 0,3 (Berichte in Strafsachen, Presseangelegenheiten)

ihrer Arbeitskraft in Verwaltungsangelegenheiten tätig sind. Dies wird durch den Zusatz „Vw“ gekennzeichnet.

Das Präsidium des Landgerichts

Engelhard

Dr. Fichtner

Dr. Grubert

Häußler

Hoya

Keizers

Dr. Kessler-Jensch

Ringel

Stengel